

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 34; 2. DV-BEG §§ 3, 4

Zur Frage der richtunggebenden Verschlimmerung einer Hüft-
gelenktuberkulose

BGH, Urt. v. 3. März 1965 - IV ZR 91/64

OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 91/64

Verkündet am

3. März 1965

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Walter L [REDACTED],
[REDACTED] J [REDACTED] Avenue, O [REDACTED] St. L [REDACTED], M [REDACTED],
[REDACTED], Canada,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Oktober 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1920 in B [REDACTED] geborene und im April 1939 ausgewanderte jüdische Kläger ist der Sohn eines B [REDACTED] -er Textilfabrikanten. Im Jahre 1927 erkrankte er an Hüftgelenk-Tuberkulose. Wegen dieses Leidens war er bis zum Jahre 1933 in - zum Teil klinischer - ärztlicher Behandlung, zuletzt in einer Spezialklinik in der Schweiz. Die Knochentuberkulose bewirkte eine Versteifung des Hüftgelenks und eine Verkürzung des rechten Beines um 4 cm. Im Jahre 1934 war das Leiden abgeheilt. Der Kläger erhielt Privatunterricht und besuchte schließlich eine Schule in B [REDACTED]. Im November 1938 mußte er wegen seiner jüdischen Abstammung den Schulbesuch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



abbrechen. Im April 1939 wanderte er, um weiteren Verfolgungen zu entgehen, nach England aus. Seine Eltern blieben in Deutschland zurück, wo sein Vater bald darauf starb und die Mutter später in der Verfolgung umkam. Vom Sommer 1939 bis Mai 1940 arbeitete der Kläger als Volontär in einer Fabrik in Manchester. Nebenher bereitete er sich durch ein Privatstudium auf den Ingenieurberuf vor. Im Mai 1940 wurde er in England als deutscher Staatsangehöriger interniert und im Juni 1940 nach Kanada gebracht. Hier erkrankte er erneut an Hüftgelenk-Tuberkulose. Im Jahre 1941 mußte er in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Erst am 21. April 1946 wurde er wieder entlassen. Ende 1946 war die Knochentuberkulose erneut ausgeheilt. Der Kläger behielt jedoch von diesem Rückfall eine weitere Verkürzung seines rechten Beines um 5,5 cm zurück.

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit beantragt und behauptet, die im Jahre 1941 erneut aufgetretene Hüftgelenk-Tuberkulose stehe mit seiner Auswanderung nach England und der schweren körperlichen Arbeit im Zusammenhang, die er dort zu leisten müssen, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Auf Veranlassung der Landesrentenbehörde erstellte der kanadische Arzt Dr. Compton als Vertrauensarzt ein Gutachten über den Gesundheitszustand des Klägers. Danach hat dieser von 1940 bis 1946 an einer Reaktivierung seines alten Hüftgelenkleidens gelitten, die durch die Flucht aus Deutschland und seine spätere Internierung nach Kanada hervorgerufen worden sei. Während dieser Zeit hat die Erwerbsminderung des Klägers nach dem Gutachten des Sachverständigen durchschnittlich 50 v.H. ausgemacht. Nach 1946 beträgt sie nur noch 20 %. Eine weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit sei seit 1946 nicht festzustellen, da um diese Zeit nach dem Gutachten der "Status quo" wiedererreicht worden sei.

Die Landesrentenbehörde hat dem Kläger durch den Bescheid vom 9. Juni 1960 für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum 31. Dezember 1946 eine Kapitalentschädigung auf der Grundlage einer Erwerbsminderung von 25 v.H. und einer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes gewährt. Die weitergehenden Entschädigungsansprüche des Klägers hat sie abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben und beantragt, an ihn eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum 31. Oktober 1953 bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v.H. unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes und einem Hundertsatz des Dienst Einkommens von 28 sowie eine laufende monatliche Rente, beginnend ab 1. November 1953, unter Berücksichtigung der für die verlangte Kapitalentschädigung entscheidenden Merkmale zu zahlen. Das Landgericht hat durch das Urteil vom 27. September 1961 die Klage des Klägers abgewiesen.

Auf die Berufung hat das Berufungsgericht durch das Urteil vom 22. Oktober 1963 das beklagte Land verurteilt,

- a) dem Kläger Heilbehandlung zu gewähren, soweit sie wegen einer weiteren Verkürzung seines rechten Beines um 3,5 cm erforderlich sei, und
- b) über die durch den Bescheid der Landesrentenbehörde zuerkannte Entschädigung von 1.920,24 DM hinaus an den Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 686,28 DM zu zahlen. Im übrigen hat das Berufungsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine im Berufungsrechtszug gestellten Ansprüche in vollem Umfang weiter.

Das beklagte Land läßt sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet.

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß zwischen der nationalsozialistischen Verfolgung und der im Jahre 1940 erneut ausgebrochenen Hüftgelenk-Tuberkulose ein ursächlicher Zusammenhang wahrscheinlich sei. Hiergegen bestehen auf Grund der vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen keine rechtlichen Bedenken.

2. Für die Beurteilung der vom Kläger wegen Gesundheits- und Körperschadens geltend gemachten Entschädigungsansprüche ist von entscheidender Bedeutung, ob die im Jahre 1940 erneut ausgebrochene Hüftgelenk-Tuberkulose als Verschlimmerung eines früheren Leidens oder als neues Leiden im Sinne der Entstehung zu betrachten ist. Die Notwendigkeit zur Entscheidung dieser Frage ergibt sich aus der verschiedenen gesetzlichen Regelung der Entschädigung in beiden Fällen (§ 34. BEG, §§ 3 und 4 der 2. DV-BEG). In der Entscheidung RzW 1963, 170-Nr. 15 und 1964, 215 Nr. 14 hat der erkennende Senat die rechtlichen Merkmale für die Abgrenzung zwischen der Entstehung eines Gesundheitsschadens und der Verschlimmerung eines früher entstandenen Schadens dargelegt. Geht man davon aus, daß die Entstehung eines Schadens voraussetzt, daß

durch verfolgungsbedingte schädigende Einflüsse ein Leiden erstmalig in Erscheinung tritt, so kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß der erneute Ausbruch der Hüftgelenk-Tuberkulose im Jahre 1940 nicht die Entstehung einer Gesundheitsschädigung, sondern die Verschlimmerung eines früheren Leidens bedeutet. Das ergibt sich ^{bereits} daraus, daß die erstmals durchgemachte Tuberkulose eine Versteifung des Hüftgelenks und eine Verkürzung des rechten Beines bewirkt hatte (Bl. 3 BU);

3. Die zweite für den Ausgang des Rechtsstreits entscheidende Frage geht dahin, ob die auf der Hüftgelenk-Tuberkulose beruhende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers im vollen Umfang der nationalsozialistischen Verfolgung anzulasten oder ob das Leiden nur insoweit als verfolgungsbedingt anzusehen ist, als der erneute Ausbruch der Tuberkulose zu einer weiteren Verkürzung des rechten Beines geführt hat. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob im vorliegenden Falle Abs. 1 oder Abs. 2 des § 3 der 2. DV-BEG zur Anwendung kommt. Die grundsätzliche Regelung enthält § 3 Abs. 1 selbst. Danach ist die durch den Gesundheitsschaden verursachte Verschlimmerung früherer Leiden in dem ihr (d.h. also der Verschlimmerung) entsprechenden Umfang ein Verfolgungsleiden. Nur wenn das frühere Leiden richtunggebend verschlimmert wurde, gilt es nach Abs. 2 des § 3 der 2. DV-BEG in vollem Umfang als ein Verfolgungsschaden, also auch, so weit es vor Beginn der Verfolgung entstanden ist (Blessin-Ehrig-Wilden, BEG, 3. Aufl. Anm. 9 zu § 25). Das Berufungsgericht ist auf Grund der vorliegenden Gutachten der Auffassung, daß der erneute Ausbruch der Hüftgelenk-Tuberkulose als eine richtunggebende Verschlimmerung des Leidens anzusehen sei, wenn man nicht überhaupt ein neues Leiden annehmen wolle. Diese richtunggebende Verschlimmerung

des Leidens sei jedoch Ende 1946 beendet gewesen. Zwar sei es begrifflich nicht ausgeschlossen, daß nach Ausheilung der aktiven Tuberkulose eine richtunggebende Verschlimmerung in Gestalt eines Zustandes zurückgeblieben sei, der sich in seinem Schweregrad von dem früheren Zustand merklich abgehoben habe. Es lasse sich auch nicht sagen, daß der beim Kläger nach 1946 verbliebene Zustand deswegen ein solcher der abgrenzbaren Verschlimmerung sei, weil sich der Unterschied gegenüber dem früheren Zustand "abmessen" lasse. Doch sei der hier durch die medizinischen Sachverständigen dargestellte Unterschied nicht von der Art, daß noch eine richtunggebende Abweichung vom früheren Zustand festzustellen wäre. Da der frühere Zustand durch die Hüftgelenkversteifung und die Beinverkürzung gekennzeichnet gewesen sei, bedeute es nur einen graduellen Unterschied, daß das Bein infolge der Verfolgung um weitere 3,5 cm verkürzt worden sei. Der Umstand, auf den der Sachverständige Dr. Wasserfallen hinweise, daß die Beinverkürzung von 4 cm durch das Tragen eines orthopädischen Schuhs verhältnismäßig leicht habe ausgeglichen werden können, während sich dies bei einer Verkürzung von 7,5 cm viel schwieriger gestalte, lasse zwar eine nicht unerhebliche Verschlimmerung erkennen, zeige aber doch andererseits deutlich, daß es sich in beiden Fällen um durchaus gleichartige Behinderungen handle.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht hat den Begriff der richtunggebenden Verschlimmerung im Sinne des § 3 Abs. 2 der 2. DV-BEG verkannt. Eine solche Verschlimmerung liegt zunächst dann vor, wenn ein vor der Verfolgung bestandenenes Leiden sich in einem gewissen stationären Zustand befand und die Verfolgung dazu geführt hat, daß dieses Leiden sich progredient verschlechtert, also eine andere als die bisherige Verlaufsrichtung nahm (so Blessin/

Ehrig/Wilden, BEG 3. Aufl. Anm. 9 zu § 28). Dabei ist eine ständige Progredienz nicht erforderlich, eine ungünstige Änderung der Verlaufsrichtung liegt auch dann vor, wenn sich Zeitabschnitte einschieben, in denen das Leiden stationär bleibt (Van Dam-Loos, BEG, Anm. 3 c zu § 28). Wenn daher die im Jahre 1934 abgeheilte Hüftgelenk-Tuberkulose im Jahre 1940 erneut zum Ausbruch kam und einen langjährigen Krankenhaus-aufenthalt vom Jahre 1941 bis zum Jahre 1946 (vgl. Bl. 3 des Berufungsurteils) erforderlich machte, so war, wie auch das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, diese Verschlimmerung richtunggebend. Das Berufungsgericht irrt jedoch, wenn es annimmt, daß das nur bis zum Jahre 1946 gelte, da seitdem wieder der Zustand bestehe, wie er in den Jahren 1934 bis 1940 bestanden habe, mit dem einzigen Unterschied, daß das rechte Bein des Klägers infolge des Rückfalls um weitere 3,5 cm verkürzt sei (Bl. 10 BU). In dieser weiteren Verkürzung liegt gerade die richtunggebende Verschlimmerung. Mit Recht weisen Blessin/Ehrig/Wilden (aaO) darauf hin, daß die Progredienz, die das Leiden durch die Verfolgung genommen habe, nicht notwendigerweise bis zum Tode vorhanden zu sein brauche. Im Versorgungsgesetz ist allgemein anerkannt, daß eine richtunggebende Verschlimmerung auch dann bejaht werden kann, wenn die aktiv gewordene Tuberkulose wieder in den früheren inaktiven Zustand zurückgegangen ist. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung betont Schöneberg - die ärztliche Beurteilung Beschädigter, 3. Aufl. S. 169 - daß bei unterschiedlichem Urteil über die Bedeutung einer kindlichen Vorinfektion wissenschaftliche Übereinstimmung in dem Urteil bestehe, daß mit der entscheidenden Ausweitung des Krankheitsprozesses über einen etwaigen primären Lungen- und Lymphknotenherd hinaus eine richtunggebende Entwicklung im tuberkulösen Gesamtgeschehen erfolgt sei. Was Schöneberg hier speziell für die Lungentuberkulose ausspricht, gilt in gleicher Weise für die Hüftgelenktuberkulose, an der der Kläger leidet. Insbesondere bei der Tuber-

kulose steht der Annahme einer fortdauernden richtungsgebenden Verschlimmerung im Sinne des § 3 Abs. 2 der 2. DV-BGG nicht entgegen, daß die durch die Verfolgung erneut aktiv gewordene Tuberkulose wieder in ihren früheren inaktiven Zustand zurückgetreten ist, vorausgesetzt nur, daß der Richtungswechsel so stark ist, daß er auch den künftigen Zustand nachhaltig beeinflusst. Das ist hier der Fall. Wenn das vorher um 4 cm verkürzte Bein nunmehr um weitere 3,5 cm verkürzt ist, die Verkürzung also rund das Doppelte des früheren Ausmaßes beträgt, so bedeutet diese Verkürzung nicht allein eine graduelle Zunahme des früheren Leidenszustands. Das Leiden hat vielmehr durch die Verschlimmerung für dauernd einen anderen Verlauf genommen, durch den Gang, Haltung und Wirbelsäulenzustand mit der Gefahr weiterer Verschlimmerung nachhaltig beeinflusst sind und beeinflusst bleiben. Für diese Bewertung bedarf es keiner ausdrücklichen Feststellungen, an denen es bisher fehlt. Die richtungsgebende Verschlimmerung des Leidenszustandes ergibt sich bereits aus der Natur des menschlichen Körperbaues, so daß weitere Feststellungen insoweit nicht getroffen zu werden brauchen. In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, daß nach dem ärztlichen Gutachten des Dr. Wasserfallen sich die Skoliose der Wirbelsäule durch die weitere Verkürzung des Beines verstärkt hat und im Laufe der Jahre zu einer Arthrose führen wird.

4. Einer Zurückverweisung des Rechtsstreits bedarf es jedoch, da das Berufungsgericht über die Gesamtbeeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers, die Festsetzung

des Hundertsatzes und die Einstufung in eine vergleichbare
Beamtengruppe keine ausreichenden Feststellungen getroffen
hat.

Ascher

Bundesrichter
Johannsen ist
beurlaubt und
verhindert zu
unterschreiben

Maak

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim